

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

4 (25.1.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 25. Januar 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 7142. B. Güterabfertigungs-Vorschriften.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 6971. G.D. Abhaltung der Assistentenprüfung im Jahr 1893.

Nr. 7215. G.D. Zuständigkeit der Beamten in äußerem Dienst.

Nr. 5218. B. Uebergang der Reisenden von der Lokalbahn auf die Staatsbahn in Bühl.

Nr. 4777. B. Deutscher Levanteverkehr.

Nr. 5321 B. Verwendung alter Frachtbriefformulare.

Nr. 5880. B. Rubelwerth.

Nr. 6834. B. Rheinisch-Westphälisch-Südwestdeutscher Stückgutverkehr.

Nr. 7153. B. Kundmachung 24 (seitler 35).

Nr. 7343. B. Rubelwerth.

Nr. 7411. G. Umrechnungsverhältniß zwischen der Franken- und Markwährung.

Nr. 5334 B. Beistellung des Eilgutwagens Wien-Paris.

Nr. 5964. R. Abrechnung über den Güterverkehr mit den süddeutschen Nebenbahnen.

Nr. 7588. R. Transit-Gütertarif nach Alexandrowo-Thorn und Mawa.

Aufgefundenes Geld.

Personalnachrichten.

Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 7142. B.

Die Güterabfertigungs-Vorschriften betreffend.

Die bereits angekündigten „Güterabfertigungs-Vorschriften“, welche mit sofortiger Wirkung an Stelle der mit Erlaß vom 24. Mai 1889 Nr. 39095. B. (Verordnungsblatt Seite 79) ausgegebenen „Vorschriften über den Güterabfertigungsdienst“ treten, sind erschienen und werden in gleicher Weise, wie die letzteren, nebst einer auf die Einführung bezüglichen Verfügung, zur Vertheilung gelangen. In der Anlage B. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1891 Nr. 108742 G.D. (Verordnungsblatt Seite 167) ist unter D. Z. 14 die Bezeichnung „Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst von 1889“ handschriftlich zu ändern in „Güterabfertigungs-Vorschriften von 1893“.

Wegen Einziehung der bisherigen Vorschriften wird f. Zt. Verfügung nachfolgen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Affizientenprüfung.

Nr. 6971. G.D. Mit Bezug auf §. 18 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1881 (diesseitiges Verordnungsblatt Nr. 26) wird hiermit bekannt gegeben, daß der Beginn der diesjährigen Affizientenprüfung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst auf

Montag den 24. April d. J.

festgesetzt ist.

Diejenigen Expeditionsgehilfen, welche den Voraussetzungen der obigen Verordnung und der mit diesseitiger Verfügung vom 12. März 1889 Nr. 18847. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 13) erlassenen Zusatzbestimmungen entsprechen und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche spätestens bis 25. März d. J. durch Vermittelung der vorgesetzten Dienststellen anher einzureichen.

Bezüglich der Behandlung der Gesuche wird auf die angeführte diesseitige Verfügung vom 12. März 1889 verwiesen.

Zuständigkeit der Beamten.

Nr. 7215. G.D. Um Zweifel bezüglich der Anwendung des §. 2 Ziffer 3 und §. 5 Ziffer 7 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 1883, die Zuständigkeit der Beamten des äußeren Dienstes betreffend, Verordnungsblatt der Generaldirektion Nr. 69, zu begegnen, verfügen wir in Ausdehnung der Bestimmung des §. 5 vorletzter Absatz der Vorschriften über die Führung der Inventare und unter Bezugnahme auf §. 62 Absatz 2, §. 65 und §. 67 der Dienstanzweisung für die Stationsklassen, daß die zuständigen Bezirks- und Lokalbeamten auch nur einen Theil eines 10 beziehungsweise 5 *M.* oder weniger betragenden Schadens zum Ersatz auslegen oder davon ganz absehen können. Es unterbleibt deshalb in diesen Fällen die Vorlage an die Generaldirektion, sofern eine solche nicht aus anderen Gründen z. B. wegen des den Schaden verursachenden Unfalls vorgeschrieben ist, in welchem Falle dann auch die Entschließung über die Ersatzpflicht der Generaldirektion vorbehalten bleibt.

Personenverkehr.

Nr. 5218. B. Zur Beschleunigung des Ueberganges der Reisenden von der Lokalbahn Rehl-Bühl auf die Staatsbahn wird auf 1. Februar l. J. auf dem Bahnhof der Lokalbahn in Bühl ein Fahrkartenverkauf nach einigen Stationen der Staatsbahn eingerichtet. Die daselbst zur Abgabe kommenden Fahrkarten der Staatsbahn erhalten den Unterscheidungsbuchstaben L aufgedruckt.

Güterverkehr.

Nr. 4777. B. Güter nach den Häfen des Schwarzen Meeres mit Ausnahme von Batum und Odessa, über welche beiden Häfen noch die anlässlich der Choleraepidemie verhängte Quarantäne besteht, können zur Beförderung im deutschen Levanteverkehr über Hamburg seewärts wieder angenommen werden.

Nr. 5321. B. Die mit Erlaß Nr. 2780 B. vom 1. J. (Verordnungsblatt Seite 5) bekannt gegebene Maßnahme findet auch auf die von Stationen der Ungarischen Staatsbahnen kommenden Sendungen bis auf Weiteres Anwendung.

Nr. 5880. B. Vom 15. Januar l. J. bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 210 *M.* festgesetzt worden.

Nr. 6834. B. Die Dienstanzweisung über die Verladung und Beförderung der Stückgüter im Rheinisch-Westphälisch-Südwestdeutschen Verbandsverkehr ist in neuer Auflage erschienen und geht den in Betracht kommenden Dienststellen l. J. zu. Die für den gleichen Verkehr im Dezember 1891 ausgegebene Dienstanzweisung (Verfügung Nr. 113083 B., Verordnungsblatt 1891 Seite 175) tritt hierdurch außer Kraft.

Gleichzeitig sind in den Beförderungsvorschriften folgende Aenderungen vorzunehmen:

Auf Seite 42 unter 18 c ist hinter „Güter“ einzuschalten: sowie für die Strecke Gießen-Beßdorf, Main-Weserbahn und Oberhessische Bahn.

Auf Seite 70 ist bei dem Sammelwagen Heidelberg M.N.B. in der zweiten Spalte zuzusetzen: sowie der Güter für die Strecken Gießen-Bezdorf, Main-Weserbahn und Oberhessische Bahn.

Auf Seite 71 ist bei dem Sammelwagen Frankfurt Staatsbahnhof in Spalte 2 hinter „Güter“ einzuschalten: und die für die Strecken Gießen-Bezdorf, Main-Weserbahn und Oberhessische Bahn.

Auf Seite 130 ist der Absatz unter c hinter Frankfurt Staatsbahnhof zu streichen und dafür zu setzen:

Falls für die Strecken Gießen-Bezdorf, Main-Weserbahn und Oberhessische Bahn zusammen mit den Westdeutschen Gütern über Bezdorf-Siegen-Holzwickede die nöthige Gütermenge vorhanden ist; Güter anderer Richtungen und nach Frankfurt loco dürfen nicht beigelesen werden.

Ist die nöthige Gütermenge nicht vorhanden, so ist auf Heidelberg M.N.B. zu verladen.

Nr. 7153. B. Die Rundmachung 24 (seither 35), Grundsätze über die Erhebung von Wagenstandgeld bei Fristüberschreitungen in Folge von Verwiegungsanträgen, ist in neuer Bearbeitung (2. Ausgabe) erschienen und wird den betreffenden Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl k. S. zugehen.

Nr. 7343. B. Vom 18. Januar l. J. bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 212 M. festgesetzt worden.

Nr. 7411. G. Für Beträge der Frankentwährung, welche in die Markwährung, und Beträge der Markwährung, welche in die Frankentwährung umzurechnen sind, wird das Werthverhältniß für die diesseitigen Güterexpeditionen vom 24. Januar l. J. ab

auf 1 Frank = 81 Pfennig

und 1 Mark = 1,2345 Franken

festgesetzt.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 29. März v. J. Nr. 26283. G. ausgegebenen an den Schaltern der Güterexpeditionen anzuschlagen ist, wird k. S. versendet werden.

Wagensache.

Nr. 5334. B. Die in den Schnellzügen 35/5 und 6/34 laufenden Eilgutwagen: Wien-Paris-Wien werden bis auf Weiteres beibehalten.

Rechnungswesen.

Nr. 5964. R. Im Anschluß an die Verfügung Nr. 95620. R. im Verordnungsblatt Nr. 67 vom Jahr 1892 wird bekannt gegeben, daß die Vorschriften bezüglich der Rechnungsstellung über den Güterverkehr mit der Bregenthalbahn auch für die vom 1. Januar l. J. ab in den direkten Verkehr einbezogene Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheimer Lokalbahn maßgebend sind. Hierbei wird weiter bestimmt, daß für die Bregenthalbahn und für die Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheimer Lokalbahn besondere Nachweisungen und Zusammenstellungen vorzulegen sind, nebst einer Hauptzusammenstellung, welche die Ergebnisse der beiden Bahnen zu enthalten hat. Eine Hauptzusammenstellung ist auch dann vorzulegen, wenn nur mit einer der genannten Bahnen Verkehr vorgekommen ist.

Auf der Titelseite der Nachweisungen und Zusammenstellungen ist jeweils die einzelne Bahn anzugeben, deren Verkehr darin enthalten ist, während auf der Hauptzusammenstellung die Verkehrsbezeichnung „Süddeutsche Nebenbahnen“ genügt.

Nr. 7588. R. In Ergänzung der Verfügung Nr. 114314. G. im Blatt Tarifwesen Nr. 84 v. J., den Transit-Gütertarif für den Verkehr nach Alexandrowo, Thorn und Mlawka vom 1. Januar l. J. betreffend, wird bezüglich der Rechnungslegung Folgendes bestimmt:

Die Versandtstationen haben unter Verwendung der für die deutschen Verkehre bestimmten Rechnungsimpresse monatlich für jede Bestimmungsstation eine Versandanweisung mit Wegangabe zu führen, in welche die während des Monats abgefertigten Karten einzeln nach der Reihenfolge ihrer Nummern mit dem Ergebnisse ihrer Gewichts- und Geldrubriken einzutragen sind. Die Versandanweisungen dienen zugleich als Zusammenstellung, zu welchen sodann noch eine Versandt-Hauptzusammenstellung zu fertigen ist.

Die Rechnungsvorlage hat am 5^{ten} eines jeden Monats zu erfolgen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 12. Januar im Bahnhofs zu Säckingen ein Geldtäschen mit 3 M. 52 \mathcal{F} ;

am 15. Januar im Bereiche des Bahnhofs in Heidelberg eine Gelbbörse mit 2 M. 55 \mathcal{F} .

am 17. Januar im Bereiche des Bahnhofs zu Hüg-
stetten ein Geldtäschen mit 3 M. 64 \mathcal{F} .

Personalmeldungen.

Ernannt:

zum Bahnerpediter I. Klasse:

Stationsassistent August Wirth in Eubigheim;

zu Stationsassistenten:

die Expeditionsassistenten:

Philipp Jaedel,

Melchior Walz,

Heinrich Meister,

Ludwig Herz,

Johann Karl Schmidt,

Adam Beck,

Julius Dürr;

zum Lokomotivführer:

Reserveführer Albert Schneider.

Als Expeditionsgehilfen bestätigt:

die Eisenbahngehilfen:

Karl Diederich von Bodenheim (Reg.-Bez. Rassel),

Ludwig Schulz von Herzheim (Pfalz),

Franz Spitzmüller von Freiburg.

Als Expeditionsgehilfinnen bestätigt:

die Eisenbahngehilfinnen:

Marie Strack von Freiburg,

Wilhelmine Müller von Heidelberg.

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Weichenwärter:

Franz Hilfinger von Thunsel,

Georg Eberhard von Heidelberg,

Martin Müller von Sedach,

Johann Georg Bühler von Freiamt.

In Ruhestand versetzt:

Bahnwärter Adam Friedrich Federolf,

Bureaudiener Georg Bühler.

Entlassen:

Weichenwärter Philipp Lindenmann (auf Ansuchen),

Expeditionsassistent Georg Gilbert (auf Ansuchen).

Gestorben:

Oberhaffner Friedrich Kiefer am 3. Januar l. J.,

Bahnwärter Georg Milbenberger am 5. Januar

l. J.,

Billetausgeber Gottfried Heim am 10. Januar l. J.

Berichtigung.

In der Verfügung Nr. 3155. B. — Verordnungs-
blatt Nr. 3 v. l. J. — ist Seite 8 in Ziffer 6 zu lesen:
"Ziffer 5 Absatz 4".